

Weisungen zum Berufsauftrag für Berufsfachschullehrpersonen im Bereich Grundbildung und in der erweiterten Grundbildung HF Gesundheit

Erläuterungen des Bildungsdepartementes vom 06.04.2020

1 Ausgangslage

Zum Schuljahr 2016/17 wurden die aktuellen Weisungen zum Berufsauftrag für Berufsfachschullehrpersonen im Bereich Grundbildung und erweiterte Grundbildung HF Gesundheit (nachfolgend Weisungen zum Berufsauftrag) eingeführt. Mit dem Mandat des Amtes für Berufsbildung (ABB) vom 25. Januar 2017 wurde die kantonale Arbeitsgruppe Berufsauftrag eingesetzt mit jeweils drei delegierten Mitgliedern der Rektorenkonferenz und des BCH¹ sowie einem Verwaltungsleitenden. Neben anderen Aufgaben und Fragestellungen rund um die Umsetzung der Weisungen zum Berufsauftrag sollte auch eine Evaluation der darin geregelten Tarife für schulische Prüfungen erfolgen. Diese Tarife hatten immer wieder für Fragen und Diskussionen in den kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren (BWZ) und dem ABB gesorgt. Die ursprüngliche Ermittlung der Tarife ist unterschiedlich erfolgt: durch gemessene Werte oder Durchschnittsbildung unterschiedlicher Schätzungen der BWZ. Sie sind nur teilweise in der Praxis auf Korrektheit validiert worden. Die Genauigkeit der für die Aufwände verwendeten Tarife war also sehr unterschiedlich. Eine geplante Validierung aller Tarife der umfassenden Liste wurde wegen erheblicher Bedenken der Rektoren gestoppt, weil dazu die Grundlagen nicht auf einen sinnvollen Nenner gebracht werden konnten. Deshalb hat die Arbeitsgruppe Berufsauftrag eine alternative Lösung zur Vereinfachung der Anrechnung von schulischen Prüfungen vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde vom erweiterten Vorstand BCH, der Rektorenkonferenz und dem ABB diskutiert, mehrfach angepasst, schliesslich gutgeheissen und resultiert nun in dieser Totalrevision der Weisungen zum Berufsauftrag.

2 Allgemeine Erläuterungen

Weit über 90% der Jahresarbeitsleistung der Lehrpersonen wird sehr einfach im Lehrauftrag angerechnet. Dafür werden Pauschalwerte verwendet pro Lektion (Kernauftrag 94%) und für den Erweiterten Auftrag (6%), unabhängig von der tatsächlich aufgewendeten Zeit. Hingegen wurde ein sehr kleiner Anteil der Jahresarbeitsleistung für schulische Aufnahme- und Schlussprüfungen mit einer sehr hohen (aber nicht validierten) Genauigkeit aufwändig verwaltet. In Verfügungen des ABB wurden jährlich auf ca. 100 Seiten die minutengenauen Tarife für die detaillierten Tätigkeiten für schulische Prüfungen basierend auf den Schülerzahlen des Vorjahres festgelegt, welche in den Schulen für die Anrechnung im Lehrauftrag anzuwenden waren.

Ziel der vorliegenden Vereinfachung ist es, den Aufwand zu reduzieren und weg zu kommen von der Minutenbuchhaltung hin zu vertrauensbasierter, möglichst pauschaler Anrechnung der Tätigkeiten innerhalb der Jahresarbeitszeit.

Die wesentlichen Änderungen dieser Totalrevision zur Vereinfachung sind:

- Nur noch für folgende Tätigkeiten im Zusammenhang mit schulischen Aufnahme- und Schlussprüfungen stehen vereinfachte und zum Teil angepasste Tarife gemäss Anhang 1 der Weisungen zum Berufsauftrag zur Verfügung:
 - a) Erstellung von schulischen Aufnahme- und Schlussprüfungen
 - b) Durchführung von Aufnahmeprüfungen
 - c) Begleitung und Korrektur von Arbeiten

¹ Der BCH ist die Organisation der Berufsfachschullehrpersonen aller Fachbereiche der Kantone St.Gallen und Appenzell. Er vertritt deren standes- und bildungspolitische Interessen gegenüber den Behörden.

- Es findet keine jährliche Verfügung der oben genannten Tarife pro BWZ mehr statt. Die BWZ wenden die im Anhang 1 der Weisungen zum Berufsauftrag aufgelisteten Tarife selbständig an.
- Der Unterrichtsausfall von Klassen im letzten Lehrjahr im Zusammenhang mit dem QV wird weiterhin kompensiert. Neu setzt die Schulleitung Lehrpersonen als Ersatz für diesen Unterrichtsausfall anderweitig ein. Dieser Einsatz wird durch Verzicht auf den Kompensationsabzug angerechnet, d.h. weder Unterrichtsausfall noch anderweitige Einsätze werden im Lehrauftrag erfasst.
- Für die Durchführung von Schlussprüfungen stehen keine Tarife zur Verfügung. Solche Tätigkeiten dienen als anderweitiger Einsatz zur Kompensation des Unterrichtsausfalls von Klassen im letzten Lehrjahr im Zusammenhang mit dem QV (siehe oben). Als Ausnahmen davon können sich Lehrpersonen folgende, den Ausfall überschreitende Aufwände mit dem kantonalen Antragsformular gemäss Anhang 3 der Weisungen zum Berufsauftrag bei der Schulleitung anrechnen lassen:
 - Aufwände für die Durchführung von Schlussprüfungen im Fach Deutsch, welche den Lektions-Ausfall einer Lehrperson im Zusammenhang mit dem QV übersteigen;
 - Aufwände für die Durchführung von Schlussprüfungen für BM2.
- Es werden keine separaten Ressourcen für die Berufsexperteneinsätze zur Verfügung gestellt. Die Berufsexperteneinsätze dienen als anderweitiger Einsatz zur Kompensation des Unterrichtsausfalls von Klassen im letzten Lehrjahr im Zusammenhang mit dem QV (siehe oben). Lehrpersonen können mit dem kantonalen Antragsformular gemäss Anhang 2 der Weisungen zum Berufsauftrag die den Ausfall überschreitenden Einsätze beim Kantonalen Gewerbeverbands St.Gallen (KGV) bzw. der entsprechenden Prüfungsorganisation abrechnen.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Lehrauftrag

Abs. 1:

- Die prozentualen Anteile pro Jahreswochenlektion der Laufbahnen A–F sind in Art. 12 Abs. 2 der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren (sGS 231.31; abgekürzt EVA-BS) festgehalten.
- Bei der Erteilung des Lehrauftrags werden allfällige Nebenbeschäftigungen gemäss Art. 64 und 65 des Personalgesetzes (sGS 143.1; abgekürzt PersG) deklariert und die gesamte Arbeitsbelastung thematisiert.

Vorbemerkung zu Art. 3 ff.:

Die Tätigkeiten / Leistungen im Kernauftrag Unterricht, im erweiterten Auftrag und in den besonderen Aufträgen wurden bewusst allgemein beschrieben. Auf Beispiele wurde verzichtet, da sie in jedem Fall unvollständig wären und schulspezifische Lösungen abbilden würden. Mit den vorliegenden Regelungen werden Schulautonomie und -usancen nicht unnötig eingeschränkt.

Art. 3 Kernauftrag Unterricht

Abs. 1:

Grundlage für die Umsetzung der unter Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten ist das vom jeweiligen BWZ erlassene Dokument «Schulische Weisungen».

Abs. 2 Bst. g:

Unterrichtswochen mit besonderem Stundenplan sind Schulwochen, an welchen der Unterricht nicht nach ordentlichem Stundenplan stattfindet, die Lernenden und Lehrpersonen aber dennoch ein «Wochenpensum» am BWZ oder einen Anlass des BWZ «absolvieren», z.B. Sportwochen, Prüfungswochen, thematische Sonderwochen.

Abs. 2 Bst. h:

- An der Höheren Fachschule (HF) Gesundheit wird mit der Methode Problem-Based-Learning gelehrt und gelernt. Zentralen Ausgangspunkt bilden Problemsituationen aus dem Praxisalltag. Die eng miteinander verknüpften Lernformen «problembasiertes Lernen» und «Skills-Training» (trainieren von berufsrelevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten) gewährleisten eine gezielte, vertiefte und fächerintegrative Auseinandersetzung mit den Fragestellungen. Der Unterricht in den drei Bereichen Skills, Tutorate, Vorlesungen und weiteren Unterrichtseinheiten wird in Lektionen zu 50 Minuten erteilt, was einem Jahrespensum von 900 Lektionen entspricht. Mit Ausnahme der Vorlesungen findet der Unterricht grossmehrheitlich in Gruppen zu maximal 12 Lernenden statt.
- Rund 50% der Unterrichtszeit ist für Eigenverantwortliches Lernen vorgesehen. Der dafür vorgesehene Support wird als Arbeitszeit in Stunden abgerechnet. Das ABB verfügt dazu auf der Basis der Studierendenzahlen die entsprechenden Ressourcen.

Abs. 2 Bst. i:

Die Aufgaben des Coachings in den Vorlehrklassen sind im vom jeweiligen BWZ erlassenen Dokument «Schulische Weisungen» festgehalten.

Art. 4 Planbar angeordnete zusätzliche Lektionen

Die Bestimmung entspricht Art. 3 Abs. 3 der bisherigen Weisungen zum Berufsauftrag.

- Zu den planbar angeordneten zusätzlichen Lektionen gehören insbesondere zugeteilte Unterrichtspensen im Rahmen der kurzfristigen, zum Teil auch unterjährigen Klassenbildungen / -zusammenlegungen.
- Weil bis zu den Sommerferien und zum Teil noch während und nach der Sommerferien Lehrverträge abgeschlossen werden, sind kurzfristig auch zusätzliche Klassen zu bilden. Dieser Umstand erfordert eine weitergehende Flexibilität, als diese mit Art. 15 und 16 EVA-BS gewährleistet werden kann. Infolgedessen besteht gemäss Art 16a EVA-BS die Möglichkeit, zusätzliche zeitlich befristete Arbeitsverträge abzuschliessen.

Art. 5 Erweiterter Auftrag

Abs. 1:

Grundlage für die Umsetzung der unter Abs. 2 aufgeführten Leistungen ist das vom jeweiligen BWZ erlassene Dokument «Schulische Weisungen».

Abs. 3:

Auf eine Zeiterfassung wird grundsätzlich verzichtet. Eine allfällige Plausibilisierung kann von der Schulleitung angeordnet sowie von der Lehrperson angekündigt werden.

Art. 6 Besondere Aufträge

Abs. 1:

Die Leistungen werden im Lehrauftrag in Stellenprozenten ausgewiesen. Ausnahmen bestehen für Bst. b und c bzw. vorbehalten bleiben Art. 14 und 18 Abs. 2 dieses Erlasses.

Abs. 1 Bst. c Berufsexperteneinsatz im Rahmen des berufskundlichen Qualifikationsverfahrens (QV) ausserhalb der Unterrichtszeit:

- Dazu gehört die Mitarbeit bei der Erstellung, Durchführung und Korrektur von Prüfungen im Rahmen der theoretischen und / oder praktischen berufskundlichen Abschlussprüfungen im Auftrag des KGV oder einer schweizerischen Prüfungsorganisation. Die Schulleitungen stellen sicher, dass der KGV und andere schweizerische Prüfungsorganisationen die benötigte Unterstützung erhalten.

- Die Berufsexperteneinsätze zählen zu den anderweitigen Einsätzen als Kompensation für den Unterrichtsausfall im Sinn von Art. 7 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses. Deshalb erfolgt keine Anrechnung im Lehrauftrag. Für Berufsexperteneinsätze, die den Unterrichtsausfall überschreiten, können Lehrpersonen beim Gewerbeverband die Auszahlung von Taggeldern beantragen gemäss Art. 4 der Verordnung über die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung (sGS 145.1).

Abs. 1 Bst. e Funktion als Klassenlehrperson / als Kursansprechperson:

Mit der zur Verfügung stehenden Pauschale gemäss Ressourcenpool wird eine Klassenlehrperson in der Grundbildung für folgende Leistungen entschädigt, die explizit nicht Bestandteil des Kernauftrags Unterricht und des erweiterten Auftrags sind:

- externe Koordination mit Eltern, Lehrbetrieben, Behörden im Zusammenhang mit Früherfassung, Krisen, Promotion, Nachteilsausgleich;
- interne koordinativ-administrative Arbeiten im Zusammenhang mit Unterrichtswochen mit besonderem Stundenplan, Früherfassung, Förderwesen, Disziplinarwesen, Urlaube, Absenzen, Dispensationen.

Herleitung der Pauschale im Bereich Grundbildung:

- Aussenkontakte mit Eltern, Lehrbetrieben, Behörden ¼ h pro Klasse pro Woche
- Koordinativ, administrativ intern ¼ h pro Klasse pro Woche
- Total (39 Wochen x 0.5h = 19.5h, 1 Lektion/1.6h x 19.5h) +/- 12 Lektionen

Mit der zur Verfügung stehenden Pauschale gemäss Ressourcenpool wird eine Kursansprechperson in der erweiterten Grundbildung für folgende Leistungen entschädigt, die explizit nicht Bestandteil des Kernauftrags Unterricht und des erweiterten Auftrags sind und die von den Aufgaben der Blockverantwortlichen (Support) klar abgegrenzt sind:

- externe Koordination mit Praktikumsbetrieb im Zusammenhang mit Krisen und Promotion,
- interne koordinativ-administrative Arbeiten im Zusammenhang Förderwesen, Disziplinarwesen, Urlaube, Absenzen, Dispensationen.

Herleitung der Pauschale im Bereich erweiterte Grundbildung:

In der erweiterten Grundbildung fallen im Vergleich zur Grundbildung folgende Aufgaben weg: Elternkontakte, Früherfassung. Hingegen hat der Bildungsanbieter im Bereich HF Gesundheit die Hauptverantwortung für die Ausbildung (inhaltlich und organisatorisch) und ist insbesondere für die Promotion zuständig.

Abs. 1 Bst. f Besondere Unterrichtstage:

Besondere Unterrichtstage sind vom jeweiligen BWZ bestimmte schulische Veranstaltungen (z.B. mehrtägige Exkursionen, Events), an welchen Lehrpersonen zusätzlich zum Kern- und zum erweiterten Auftrag Lernende begleiten.

Art. 7 Ausfälle:

Die Aufzählung der Unterrichtsausfälle ist abschliessend.

Abs. 1 Bst. b Nicht geleistete Einsätze in Unterrichtswochen mit besonderem Stundenplan und

Abs. 1 Bst. c Unterrichtsausfall wegen Berufsexpertenarbeit im Rahmen der beruflichen Praxis:

Berechnungsmodus für den Wert einer Lektion in Stellenprozenten für die jeweilige Laufbahn durch Umrechnung Jahreswochenlektion (JWL) zu Einzellektion:

1 JWL in Laufbahn A = 3,76 % (Art. 12 Abs. 2 Bst. a EVA-BS)

Grundbildung: 1 Einzellektion = 3,76 %/39 (Anzahl Unterrichtswochen)

Art. 18 Ressourcen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aufnahme- und Schlussprüfungen

Abs. 2 Bst. a:

Deutsch hat die mit Abstand grössten Schlussprüfungsaufwände.

Abs. 2 Bst. b:

Für BM2 gibt es keinen Unterrichtsausfall im Zusammenhang mit dem QV.